

**NEUES GESETZ 7/2012
IM BEREICH DER
STEUERLICHEN
VERWALTUNG**

Es handelt sich um die Offenlegung von ausländischem Vermögen. Der spanische Staat will dadurch an das Geld der Residenten, um die Vermögenssteuer hier abzukassieren.

Jeder Residente muss erstmals in diesem Jahr und zwar bis spätestens zum 30.04.2013, eine Erklärung abgeben, im kommenden Jahr ist diese dann bis zum 31.03.2014 abzugeben.

Die Erklärung ist elektronisch einzureichen, d.h. bei den meisten ist der Gang zum Steuerberater unumgänglich.

Das Gesetz ist in 3 Vermögensklassen unterteilt:

Steuerpflichtige müssen der nationalen spanischen Steuerverwaltung (AEAT) die folgenden Informationen übermitteln:

- a) Alle im Ausland befindlichen Konten bei Bank- oder Kreditinstituten, bei denen sie Inhaber, Begünstigte oder Bevollmächtigte sind und über die sie Verfügungsbefugnis haben.
- b) Alle im Ausland hinterlegten Wertpapiere, Aktiva, Werte und dinglichen Rechte als Gesellschaftskapital, Eigenmittel...von Körperschaften oder Vergabe von Eigenkapital an Dritte, sowie alle mit einer Einrichtung im Ausland abgeschlossenen Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denen sie Versicherungsnehmer sind, und Leib- oder Erwerbsminderungsrenten, deren Begünstigte sie sind.
- c) Alle im Ausland befindlichen Immobilien und Rechte an denselben (z.B. Nießbrauch)

Für jede der drei oben angegebenen Vermögensklassen, muss eine Erklärung erst ab einem Vermögen von 50.000.-€ abgegeben werden.

Folgen bei nicht erfolgter obligatorischer Erklärung

Es ist eine Steuerordnungswidrigkeit vorgesehen, hier ist die Strafe nebst Zinsen das 150% fache von dem zu zahlendem Steuerbetrag.

Hinzukommt dass für jede Nichtangabe, falsche Kontonummer, fehlende Straße etc. ein Bußgeld von 5000.-€ (pro Fehlangabe), mindestens aber eine Strafe von 10.000.-€ erhoben wird.

Internationaler Austausch von Finanzdaten

1. Foreign Account Tax Compliance Act (FACTA): Richtlinie aus den USA, mit der über qualifizierte ausländische Finanzinstitute US-Bürger ausfindig gemacht werden sollen, die über Geld im Ausland verfügen.
„Erhalt von Steuervergünstigungen im Gegenzug für Finanzdaten von US-Bürgern“
Werden keine Daten herausgegeben----- 30% Strafsteuer auf US-Erträge
2. Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und Großbritannien haben beschlossen, FACTA umzusetzen.
3. Das Schweizer Parlament will die OCDE Standards zum Datenaustausch anwenden

Anbei nähere Informationen (Übersetzung
des Gesetzes in die deutsche Sprache):

NEUES KÖNIGLICHES

DEKRET 1558/2012

**für informative
Erklärungen**

Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November 2012. Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte

Im Ausland befindliche Konten (Art. 42a der spanischen Steuerverfahrens und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

1. Erklärungspflicht:

Ansässige natürliche und juristische Personen, dauerhafte Niederlassungen nicht Nichtansässiger, sowie Körperschaften gemäß Art. 35.4 des LGT müssen bis zum 31. Dezember oder im Laufe eines Jahres Erklärungen zu allen Konten abgeben, deren Vertreter, Befugte oder Begünstigte sie sind, über die sie Verfügungsbefugnis haben und deren „rechtmäßige“ Inhaber sie gemäß Art. 4.2 des Gesetzes 10/2010 sind (Geldwäsche...).

2. Folgende Angaben müssen übermittelt werden:

- a) Name und Sitz des Bank- oder Kreditinstituts
- b) Vollständige Angaben zu Giro-, Spar- und Kreditkonten, sowie Termineinlagen
- c) Datum der Eröffnung und Schließung, sowie ggf. der Vergabe und der Aufhebung der Befugnis
- d) Salden vom 31. Dezember und durchschnittlicher Saldo des letzten Quartals

Wichtig in Bezug auf die Sanktion:

- Angaben 2a) und 2b) -> alle Angaben
- Angaben 2c) und 2d) sowie Endsaldo zum Zeitpunkt der Aufhebung der Inhaberschaft... -> einzelne Angabe

3. Angaben zu den durchschnittlichen Salden des letzten Quartals sowie der Salden vom 31. Dezember müssen erteilen:

Alle Inhaber, Vertreter, Befugte, Begünstigte oder Personen mit Verfügungsbefugnis. Alle übrigen Personen müssen den Endsaldo des Zeitpunkts angeben, ab dem die Inhaberrechte an dem Konto aufgehoben wurden.

4. Der Erklärungspflicht unterliegen nicht:

- Körperschaften gemäß Art. 9.1 des Königlichen Gesetzesdekrets 4/2004
- Konten, die in der Buchhaltung registriert sind
- Konten, die durch Körperschaften gemäß Art. 37 der Spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007) erklärt wurden
- **Konten, deren Saldo am 31. Dezember oder deren Durchschnittssaldo der 4 Quartale unter 50.000 Euro liegt.**

5. Jährliche informative Erklärung (Formular 720):

- muss innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März vorgelegt werden
Achtung: Quartalsaufgliederung für die informative Erklärung 2012 notwendig!
- ist die Erklärung erfolgt, entsteht in den Folgejahren nur dann eine erneute Erklärungspflicht, wenn einer der vorherigen Gesamtsalden um mehr als 20.000€ im Vergleich zur letzten vorliegenden Erklärung gestiegen ist.
- Eine Erklärungspflicht besteht immer, wenn im Laufe des Jahres die Inhaberrechte an einem Konto aufgehoben wurden.

Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November...Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte

Wertpapiere, Rechte, Versicherungen und Erträge im Ausland (Art. 42aa der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

1. Erklärungspflicht:

Ansässige natürliche und juristische Personen, dauerhafte Niederlassungen Nichtansässiger sowie Körperschaften gemäß Art. 35.4 des LGT müssen bis zum 31. Dezember Erklärungen zu den folgenden Gütern und Rechten abgeben, bei denen sie gemäß Art. 4.2 des Gesetzes 10/2010 Inhaber sind oder an denen sie dingliches Recht haben:

- Wertpapiere oder Rechte, die für Beteiligungen an Körperschaften jeglicher Art oder für die Vergabe von Eigenkapital an Dritte stehen
- Werte, die für die Führung oder Verwaltung eines Rechtsinstruments oder -geschäfts eingesetzt werden
- Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denen sich die Versicherungsgesellschaft im Ausland befindet
- Erwerbsminderungs- oder Leibrenten, deren Begünstigte sie aufgrund von Geldzahlungen an oder Übertragung von wirtschaftlichen Rechten, Gütern oder Immobilien auf im Ausland sitzende Körperschaften sind

2. Folgende Angaben müssen übermittelt werden:

- Angaben über die Körperschaft und Dritte, Anzahl und Art der Aktien, Teilhaberschaften, Wertpapiere..., Wert und Salden vom 31. Dezember
- Angaben über die Versicherungsgesellschaft: Gesellschaftssitz, vollständige Bezeichnung und Anschrift.

3. Keine Erklärungspflicht besteht für:

- Körperschaften gemäß Art. 9.1 des Königlichen Gesetzesdekrets 4/2004
- Wertpapiere, Rechte und Versicherungen, die in der Buchhaltung registriert sind
- wenn am 31. Dezember die Salden der Werte von Rechten und Aktien, der Liquidationswert der Teilhaberschaft im Fonds der kollektiven Investmentgesellschaft, der Versicherungswert sowie der Wert der Kapitalisierung der Erträge zusammen nicht über 50.000 € liegen

4. Jährliche informative Erklärung (Formular 720):

- muss innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März vorgelegt werden
Achtung: Quartalsaufgliederung für die informative Erklärung 2012 notwendig!
- ist die Erklärung erfolgt, entsteht in den Folgejahren nur dann eine erneute Erklärungspflicht, wenn der Gesamtwert aller erklärten Werte um mehr als 20.000€ im Vergleich zur vorliegenden Erklärung gestiegen ist.
- Eine Erklärungspflicht besteht immer, wenn die Inhaberschaft vor dem 31. Dezember aufgehoben wurde.

5. Die Bewertungen erfolgen gemäß den im [Vermögenssteuergesetz 19/1991](#) festgelegten Regeln.

6. Bei der Sanktion werden berücksichtigt:

- alle Angaben: Name und Anschrift der Körperschaften, Dritten Erwerber, kollektiven Investitionsgesellschaften, und Versicherungsgesellschaften

- einzelne Angabe: Alle erforderlichen Angaben zu jeglichen individualisierten Vermögensposten. Beispiele:
 - Saldo vom 31. Dezember des Werts der Aktien X
 - Liquidationswert vom 31. Dezember der Teilhaberschaft im Investmentfonds Y
 - Versicherungswert Z vom 31. Dezember
 - Kapitalisierungswert der temporären Erträge W
 - Werte zum Zeitpunkt, ab dem die Inhaberschaft aufgehoben wurde

Königliches Dekret 1558/2012 vom 15. November...Festlegung der Erklärungspflicht über im Ausland befindliche Güter und Rechte

Im Ausland befindliche Immobilien und Rechte an denselben (Art. 54a der spanischen Steuerverfahrens- und Steuerprüfungsordnung (Königliches Dekret 1065/2007))

1. Erklärungspflicht:

Ansässige natürliche und juristische Personen, dauerhafte Niederlassungen Nichtansässiger sowie Körperschaften gemäß Art. 35.4 des LGT müssen bis zum 31. Dezember oder im Laufe eines Jahres Erklärungen zu allen im Ausland befindlichen Immobilien bzw. Rechte an denselben abgeben, deren rechtmäßiger Inhaber sie gemäß Art. 4.2 des Gesetzes 10/2010 sind (Geldwäsche..).

2. Folgende Angaben müssen übermittelt werden:

- Bezeichnung der Immobilie, mit genauer Spezifikation seiner Art (Ministerialerlass)
- Standort der Immobilie, Land, Anschrift
- Datum und Wert der Anschaffung
- Wenn im Laufe eines Jahres die Inhaberschaft aufgehoben wird: Datum und Wert der Übertragung

3. In Fällen von Time-Sharing, Abwechslung des Gebrauchs... Nutznießung, bloßem Eigentum: Datum des Erwerbs der Rechte und Bewertung am 31.12. nach den Bewertungsregeln des Vermögenssteuergesetzes.

4. Keine Erklärungspflicht besteht für:

- Körperschaften gemäß Art. 9.1 des Königlichen Gesetzesdekrets 4/2004
- Immobilien und Rechte, die in der Buchhaltung registriert sind
- wenn der Wert des Kaufpreises oder die Bewertung der Rechte nicht über 50.000 € liegt Im Falle einer Überschreitung dieser Grenze müssen zu allen Immobilien im Ausland und den daran bestehenden Rechten Erklärungen abgegeben werden.

5. Jährliche informative Erklärung (Formular 720):

- muss innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März vorgelegt werden
Achtung: Quartalsaufgliederung für die informative Erklärung 2012 notwendig!
- ist die Erklärung erfolgt, entsteht in den Folgejahren nur dann eine erneute Erklärungspflicht, wenn der Gesamtwert aller erklärten Werte um mehr als 20.000€ im Vergleich zur vorliegenden Erklärung gestiegen ist.
- Eine Erklärungspflicht besteht immer, wenn die Inhaberschaft vor dem 31. Dezember aufgehoben wurde.

6. Bei der Sanktion werden berücksichtigt:

- alle Angaben: Bezeichnung der Immobilie mit Spezifikation ihrer Art, Lage, des Lands, der Region, der Straße und Hausnummer
- einzelne Angabe: Alle Daten und Werte des Erwerbs von Immobilien und des daran bestehenden dinglichen Rechts, sowie Datum und Wert der Übertragung im Falle einer Aufhebung der Inhaberschaft im Laufe des Jahres.